

SATZUNG des Vereins der „Freunde der Güstrower Barlach-Museen e. V.“

§1 Name-Sitz-Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Güstrower Barlach-Museen e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Güstrow und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, insbesondere um die Kenntnis zu Leben und Werk Ernst Barlachs in der Öffentlichkeit zu verbreiten und zu vertiefen.
2. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch Förderung der Ernst Barlach Museen der Ernst Barlach Stiftung. Der Verein unterstützt die Ernst Barlach Stiftung ideell und finanziell, insbesondere bei
 - a) Neuerwerbungen von Sammlungsstücken
 - b) Führungen, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen
 - c) Ausstellungen
 - d) Vermittlungsangeboten z.B. für Kinder und Jugendliche
 - e) Restaurierung von Sammlungsstücken
 - f) Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit Museumsbeständen oder Ausstellungsvorhaben
 - g) Ausgaben für sachliche und technische Einrichtungen.
3. Darüber hinaus führt der Verein eigene Veranstaltungen im Bereich Kunst und Kultur durch.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejaht und unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner

Begründung. Gegen die Ablehnung steht der/dem Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher zweimaliger Mahnung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§6 Beiträge, Gebühren

Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden. Er ist erstmals fällig mit dem Beitrag für das jeweils laufende Geschäftsjahr. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an. Die/der Geschäftsführer/in der Ernst Baralch Stiftung kann beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Mittelverwendung,
- Entlastung des Vorstands,
- Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

§9 Voraussetzungen der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
2. In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch als hybride Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, sofern alle Mitglieder eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben. Die Form (Präsenzversammlung oder hybride Versammlung) bestimmt der Vorstand und teilt dies bei der Einladung mit.

§11 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/dieser verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Zu Beginn der Versammlung ist ein/eine Protokollführer/in zu wählen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
4. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten. Die schriftlich zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung im Vorfeld vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.
9. Verlangen mehr als drei Mitglieder der Mitgliederversammlung oder ein Mitglied des Vorstands geheime Abstimmung bei der Wahl eines neuen Vorstandes, so muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.
10. Im Übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§12 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.
2. Das Protokoll soll die formalen Angaben enthalten: die Art der Mitgliederversammlung, Tag, Ort und Uhrzeit, die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung, die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, die Tagesordnung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und die Stimmenverhältnissen sowie den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes, bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidat/innen sowie die Annahme des Amtes enthalten.

§13 Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- die Vertretung des Vereins,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.

§ 14 Bildung, Wahl und Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

der/dem 1. Vorsitzenden

der/dem 2. Vorsitzenden

der/dem Schatzmeister/in

mindestens einem weiteren Mitglied als Beisitzer/in.

Der/die Geschäftsführer/in der Ernst Barlach Stiftung kann beratend an der Vorstandssitzung teilnehmen.

2. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, wobei einer der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder die/der 1. oder die/der 2. Vorsitzende sein muss.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt. Über das Wahlverfahren entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt die Geschäftsverteilung.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein amtierendes Vorstandsmitglied. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl vorzunehmen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
7. Jedes Mitglied kann sich bei Abstimmungsvorgängen durch ein anders Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Kassenprüfer/-innen zur Prüfung der Vereinsfinanzen.
2. Die Kassenprüfer/-innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
3. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§16 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in dieser zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist darauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ernst Barlach Stiftung mit Sitz in Güstrow, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidator/-innen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen dazu bestimmt.

Güstrow, den 9.7.2023

Sabine Boldt-Sinnecker
1. Vorsitzende

Irene Heinze
2. Vorsitzende